

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsgesellschaft
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsgesellschaft
R. M.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 275.

Montag, 27. November 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Aufgabetales sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Zeitungs- und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Keine Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in irgendwelcher Hinsicht Zahlungsverzug begeht. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: L. A. Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachstehend wird die Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 — R. G. Bl. S. 1277 — noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 20. November 1916. 1168 III L. 5783

Ministerium des Innern.

Verordnung über den Handel mit Sämereien. Vom 15. November 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Handel mit Aec., Gras-, Futtererbsen und Futtererbsen ist nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Handel mit solchen Sämereien treiben, dürfen ihren Handel bis zum 1. Dezember 1916 und, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Die Vorschriften in Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die ausschließlich Sämereien verkaufen; die in der eigenen Wirtschaft geerntet sind;
2. Behörden, denen die Beschaffung und Verteilung von Sämereien übertragen ist;
3. Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher abgeben.

§ 2. Die Vorschriften in § 3, § 4 Abs. 1 §§ 5 bis 10 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Reitenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581, 674) finden entsprechende Anwendung.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der die Erlaubnis nachsuchende beim Ein- und Verkauf der Sämereien bestimmte Bedingungen und Preise einhält; die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn dieser Verpflichtung zuwidergehandelt wird.

§ 3. Der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnis bedürfen auch solche Personen, denen eine Erlaubnis zum Handel auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Reitenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) erteilt worden ist.

Vertilgung und Sächtigung.

Riesa, den 27. November 1916.

— Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Unteroffizier Paul Deusinger im Infant.-Regt. 178. Sohn des Schneidemühlener Arbeiters Richard Deusinger in Riesa. Es wurde ihm vor kurzem die Friedrich-August-Medaille verliehen.

— Se. Majestät der König hat dem Unteroffizier Hermann Wilsdorf aus Riesa für die von ihm am 13. September 1915 nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens in dem Orpelschiff in Polen die bronzenen Lebensrettungsmedaille mit der Verleihung verliehen, sie am weißen Bande zu tragen.

— Eine neue Uhr für den Ort Riesa ist in der Gold- und Silberwarenhandlung eingetroffen. Alle Verfassungen, die in den Monaten August und September überlassen hergegeben haben, können eifrig dagegen gegen Bezahlung von Mark 2,50 am Donnerstag, den 30. November und Freitag, den 1. Dezember an der Reichsbank, nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr in Empfang nehmen. (Bedenblatt als Ausweis mitbringen.)

— Im Zeichen des Gedenkens an unsere Toten fand der gestrige Totensonntag. Während des ganzen Tages bis zu den späten Abendstunden wurde der Friedhof stark besucht, und viele Kränze und Blumen bedeckten die Gräber der Verstorbenen. Insbesondere weist auch das auf unserm Gottesacker zu Ehren unserer gefallenen Soldaten aus dem Weltkrieg aufgestellte Kriegskreuz reichem Blumenschmuck auf. Gibt es doch auch unter uns so viele, die nicht im stillen Gedenken an den letzten Ruhesitzen derer weilen konnten, die weit draußen im Osten, Westen oder auf fernen Meeresrunden ruhen. Aber ihrer gedenken konnten sie auf gewohnter Straße, und bei all dem stillen Gedenken sie ringumher, eine tröstliche Milderung ihres eigenen schweren Leids suchen und finden.

— Der letzte Anruf zur Ausbildung Kriegsbeschäftigter zu Ringofenbrennern im Winterhalbjahr 1916/17 beginnt am 1. Dezember in der Ingenieur- und Maschinenbau-Schule in Zwickau am 4. Dezember 1916. Anmeldungen nimmt Ingenieur von Wulck in Zwickau entgegen.

— Die Landes-Leichtatelle schreibt uns: Ueber den kürzlich in Dresden abgehaltenen Fleischervermeisterkongress hat die Presse berichtet, daß aus der Mitte der Versammlung geklagt worden sei, Sachen werde bei den Viehhändlungen seitens der anderen Viehhändlerverbände sowohl bezüglich der Qualität wie der Quantität vernachlässigt. Demgegenüber kann darauf hingewiesen werden, daß der Reichsleichtsche die Viehlieferungen aus den anderen Bundesstaaten voll erfüllt worden sind, sodas also jedenfalls hinsichtlich der Quantität die Klagen zurzeit unbegründet sind.

— In der Nacht vom 22. zum 23. November 1916 ist aus der Bahnhofsstraße Riesa ein ausgehängtes Reclama-Barometer gestohlen worden. Es war ungefähr 40–50 Zentimeter groß und mit harter Glasplatte versehen. Hinter der Glasplatte ist das Barometer und Thermometer und darüber eine Nachbildung des Handelschiffes Imperator angebracht. Auf der Glasplatte steht in Goldschrift Hamburg-Amerika-Linie. Fremdenwache mit Goldschlüssel Hamburg-Amerika-Linie. Fremdenwache, Wabernmengen, die zur Ermittlung des Diebes führen, wolle man bei der nächstgelegenen Polizeibehörde oder Gendarmerie-Station melden.

— Unermittelte Decrees angehörige, Nach- und Fundstücke. Bei der Zentralstelle für Nachlassachen im Königl. Sächs. Kriegsministerium,

Dresden-N., Königsstr. 15, werden Uhren und andere Gegenstände veräußert, deren frühere Besitzer nicht ohne weiteres zu ermitteln sind. Der sächsische Bismarck der Angehörigen mancher Gefallenen und Vermissten nach Aufklärung über dessen Schicksal und nach einem Andenken könnte erlöst werden, wenn von Verwandten und Privatpersonen alle zweckdienlichen Mitteilungen an die Zentralstelle für Nachlassachen in Dresden-N., Königsstr. 15, unter der bei jedem Gegenstande bzw. jeder Gruppe von Sachen vermerkten Geschäftsnummer verlangt. Die Uhrmacher werden gebeten, die aufgeführten Uhr-, Verkaufs- und Reparaturnummern mit ihren Unterlagen zu vergleichen und von den Feststellungen die Zentralstelle für Nachlassachen oder die Angehörigen zu benachrichtigen. Die Angehörigen wiederum wollen bei Einlangen eine Bescheinigung über Uhr- und Reparaturnummern von dem Uhrmacher beibringen, dem die betreffende Uhr durch die Hände gegangen ist. — Ein Verzeichnis der verwahrten Gegenstände ist der Sächsischen Verlustliste Nr. 362 beigelegt und kann in der Geschäftsstelle dieses Blattes eingesehen werden.

— Ein Verzeichnis der verkehrten Gegenstände ist der Sächsischen Verlustliste Nr. 362 beigelegt und kann in der Geschäftsstelle dieses Blattes eingesehen werden.

— In der Sächsischen Verlustliste Nr. 362 (ausgegeben am 26. November 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 107, 178, 329, 346, 346, 351, 374, 381, 391, 388. Kavallerie: 242. Landwehr-Regiment Nr. 350, 388. Radfahrer: Garde-Regiment Nr. 17, 18, 21. Reserve-Infanterie (Schützen-) Regiment Nr. 19, 20, 21. Reserve-Infanterie, Landwehr-Regiment Nr. 2, 19. Fahnen-Regiment Nr. 27, 38, 58, 64, 404. Batterien Nr. 430, 648. Württembergische Verlustliste Nr. 498 und Liste Nr. 7 der aus Frankreich zurückgekehrten Austausch-Gefangenen.

— Um die Abwicklung unseres inneren Wirtschaftslebens ohne größere Störungen zu ermöglichen, ist es u. a. auch unbedingt erforderlich, daß alle kleinen Münzen nicht etwa in irgend welchen Sparbüchern oder Kleintäfelchen aber nutzlos aufgesammelt, sondern daß sie

§ 4. Der Reichsanwalt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; er kann Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters.

Dr. Dellnerich.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß Hunde frei auf den Straßen herumlaufen und revieren. Hierdurch wird nicht nur der Jagdpächter geschädigt, sondern es erleiden auch die für die menschliche Nahrung nutzbaren Fleischquellen eine Beeinträchtigung.

Die Eigentümer von Hunden werden daher darauf hingewiesen, daß sie nach § 35 des Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1894 verpflichtet sind, das Revieren ihrer Hunde zu verhindern und wenn sie dies unterlassen, Bestrafung zu gewärtigen haben.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß jeder steuerpflichtige Hund außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Räumen die für das laufende Jahr gültige Steuerkarte am Halsband zu tragen hat und Zuwiderhandlungen nach § 7 des Gesetzes, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr., vom 18. August 1868 geahndet werden.

Großenhain, am 25. November 1916.

2843 A E

Königliche Amtshauptmannschaft.

Munkelraben-Verkauf in Gröbba.

Dienstag, den 28. 11. 16, von 9–2 Uhr werden bei Grafelt & Viktorius Munkelraben zu Futterzwecken zum Preise von 4 Mark für den St. verkauft.

Gröbba, am 26. November 1916.

Der Gemeindevorstand.

Viehzählung in Gröbba.

Nach der Verordnung des Bundesrates vom 4. November 1916 findet am 1. Dezember 1916 in Gröbba eine Viehzählung statt. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen und Ferkel. Sie erfolgt durch freiwillige Zähler. Die Viehhalter werden aufgefordert, den Zählern jede gewünschte Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

Gröbba, am 24. November 1916.

Der Gemeindevorstand.

so schnell wie möglich wieder dem Verkehr zugeführt werden. Der Bevölkerung soll damit keineswegs nahegelegt werden, ihre wertvolle Sparbeträge, die zum Durchhalten in nicht geringem Maße mit beitragen, irgendwie einzuschränken. Jeder aber, der so viel Sparspinnne und Spararollen zusammengebracht hat, daß sie sich durch entsprechendes Papiergeld ersetzen lassen, möge unverzüglich das angeammelte Kleingeld umtauschen. Aber auch die größeren Silbermünzen sollen nicht länger als unbedingt nötig dem Umlauf entzogen werden. Größere Mengen entbehrlicher Münzen werden am besten der nächsten Reichsbankanstalt zugeleitet, damit die Reichsbank die Münzverteilung in den verschiedenen Gegenden ausgleichen kann. Glaube niemand, daß es auf seine „paar Wägen“ nicht ankomme, jeder Pfennig im Umlauf stärkt unsere wirtschaftliche Kraft, jeder unbenutzt liegende Groschen dagegen tut ihr Abbruch.

— Der Landesauschuss der Vereine vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen hat seinen Bericht über seine Tätigkeit im zweiten Kriegsjahre herausgegeben. Die Einnahmen betragen 19 067 433 Mark, die Ausgaben 18 905 971 Mark; es blieb also ein Bestand am 31. Juli 1916 von 761 462 Mark. Außerdem waren vorhanden 2 900 000 Mark in deutscher 5-Proz. Reichsanleihe und 13 000 Mark als Spende überwiehener Industriellen. Durch die sächsischen Lazarettzüge wurden bisher 41 805 Verwundete in die Heimat befördert. Als Hilfe an sächsische Kriegsgewunden und Kriegswaisen wurden in 6816 Einzelfällen 202 075 Mark ausgeben und für die Unterhaltungen an Familien des männlichen Soldats der freiwilligen Krankenpflege im Königreich Sachsen in 14 658 Einzelfällen 216 367 Mark ausgegeben.

— Der Minister des Innern und öffentlichen Unterrichts, Dr. Beck, veröffentlicht folgendes: Seine Majestät der König haben von dem erfreulichen Erfolge der auf die fünfte Reichskriegsanleihe in den Schulen des Landes bewirkten Zeichnungen, die im ganzen 5 115 300 Mark (1 474 261 Mark in den höheren Lehranstalten, 1 442 716 Mark in den Volksschulen der städtischen und 2 198 323 Mark in den Volksschulen der ländlichen Inspektionsbezirke) erbrachten, wiederum mit lebhafter Befriedigung Kenntnis genommen und huldvollst gerührt, mich mit Übermittlung Allerhöchstdankes an alle beteiligten Lehrer und Schüler zu beauftragen. Zugleich haben Seine Majestät ebenso die von allen Kommandostellen wiederholt hervor gehobene Bewahrung der Lehrer im Felde, wie auch die opferwillige haterländische Betätigung freudig anerkannt, mit der Schulbehörden und Lehrerschaft in der Heimat die immer mehr gesteigerten Aufgaben ihres Berufes auf sich nehmen und darüber hinaus durch tatkräftige Mitwirkung an den Werken der Kriegshilfe sich in den Dienst der Allgemeinheit stellen.

— Die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“ erstreckt zwar ihre Tätigkeit über das ganze Reich, in Sachsen aber wird bekanntlich für die Zwecke der Kriegshinterbliebenenfürsorge nicht unmittelbar auf den Namen der „Nationalstiftung“ gesammelt, sondern nur auf den Namen des „Heimadant“, der beiden Aufgaben, der Kriegshinterbliebenenfürsorge und auch der Kriegshinterbliebenenfürsorge dient, den letzteren Dienst jedoch als Organ der Nationalstiftung leistet. Nun wird zwar nach der zwischen der Nationalstiftung und der „Nationalstiftung“ getroffenen Vereinbarung die Hälfte dessen, was der Stiftung Heimadant für ihre Zwecke zufließt, auf die Kriegshinterbliebenenfürsorge gerechnet und dem Vermögen der Nationalstiftung als „sächsischer Anteil“ zugeleitet. Dieser Anteil wird